

2010/8

27. September 2010

## Hinweis

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 und des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11. August 2010<sup>1</sup>:

- 1. Ein Bebauungsplan ist vor dem 25. März 2010 im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 und des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 „beschlossen“, wenn er von der Gemeinde bis einschließlich 24. März 2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB<sup>2</sup> als Satzung beschlossen wurde.**
- 2. Auf die Wirksamkeit des Satzungsbeschlusses kommt es dabei nicht an. Die PV-Anlagen müssen indes im Geltungsbereich eben dieses vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplans errichtet werden.**

---

<sup>1</sup>BGBI. I S. 1170.

<sup>2</sup>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.09.2004, BGBI. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 31.07.2009, BGBI. I S. 2585.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung des Verfahrens</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	<b>4</b>
2.1	Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	4
2.2	Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . .	4
2.3	Stellungnahme des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. . . . .	5
2.4	Stellungnahme des BSW – Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. . . . .	6
<b>3</b>	<b>Herleitung</b>	<b>7</b>
3.1	Wortlaut . . . . .	9
3.2	Systematische Auslegung . . . . .	10
3.3	Historische und genetische Auslegung . . . . .	13
3.4	Teleologische Auslegung . . . . .	19
3.5	Zusammenfassung . . . . .	23
<b>4</b>	<b>Weitere Fragen</b>	<b>23</b>
4.1	Wirksamkeit des Satzungsbeschlusses als Voraussetzung nach EEG 2009	23
4.2	Änderung des Bebauungsplans nach dem 25. März 2010 . . . . .	25

## I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 19. August 2010 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, vertreten durch das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Winkler, sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Reißweber beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Bebauungsplan vor dem 25. März 2010 „beschlossen“ im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 und des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009?

- 2 Es handelt sich dabei um eine abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfrage, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen zahlreiche an die Clearingstelle EEG gerichtete Anfragen, wie die Übergangsregelungen im Ersten EEG-Änderungsgesetz auszulegen seien. Es herrscht in der Praxis insbesondere große Unsicherheit, ob danach auf den Aufstellungsbeschluss oder den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abzustellen ist.
- 4 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßen Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)<sup>3</sup> akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 13. September 2010 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 25b Abs. 2 VerfO erhalten. Die Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und des BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V.<sup>4</sup> sind fristgemäß eingegangen und wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt. Die Beschlussvorlage hat gemäß § 25 b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Pippke erstellt.

<sup>3</sup>Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

<sup>4</sup>Alle abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/8>.

## 2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

- 5 Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen zu dem Hinweisentwurf lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### 2.1 Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

- 6 Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein stimmt dem Hinweisentwurf zu. Zur Ergänzung der historischen und genetischen Auslegung werde angeregt, auch auf den abgelehnten Antrag der Fraktion DIE LINKE abzustellen, wonach Vertrauensschutz auch für Bebauungspläne gewährt werden sollte, für die ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Somit könne der „beschlossene Bebauungsplan“ nur den Satzungsbeschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 BauGB meinen. Auch sei die Formulierung „Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan“ im Beratungsverlauf benutzt worden.

### 2.2 Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- 7 Unter einem „beschlossenen Bebauungsplan“ gemäß §§ 20 Abs. 4 Satz 2, 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 sei der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB der Gemeinde über den Bebauungsplan zu verstehen. Der Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses sei ebenso wie der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bebauungsplans für das Eingreifen der Übergangsvorschriften nicht relevant. Durch die Übergangsregelungen sollten Planungen von der Absenkung der Vergütung ausgenommen werden, die bereits auf einer hinreichend sicheren Vertrauensbasis vorgenommen worden seien. Eine solche werde erst durch einen Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB geschaffen. Vor diesem Zeitpunkt gehöre es zum allgemeinen Unternehmerrisiko, dass u. U. der entsprechende Bebauungsplan nicht erlassen werde oder es zu einer Gesetzesänderung komme. Denn ein Anspruch auf den Erlass eines Bebauungsplans bestehe ebensowenig wie ein Recht auf Fortbestehen der bestehenden Rechtslage. Spätestens ab der ersten Behandlung der Novelle im Deutschen Bundestag am 25. März 2010 bestehe kein berechtigtes und schutzwürdiges Vertrauen mehr. Die Fristsetzung sei angemessen, weil bereits im Herbst 2009 im Koalitionsvertrag Veränderungen bei der PV-Vergütung angekündigt worden seien und das Bundesumweltministerium

Anfang 2010 Veränderungsvorschläge für die künftige PV-Vergütung vorgestellt habe. Zudem habe verhindert werden sollen, dass durch eine Verlängerung der Frist neue Projekte geplant und realisiert werden könnten. Ein solcher weiterer Zubau von neuen Freiflächenanlagen habe insbesondere vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Ackerflächen sowohl für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion als auch für den Natur- und Landschaftsschutz verhindert werden sollen.

### 2.3 Stellungnahme des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

- 8 Der BDEW stimmt dem Hinweistwurf vollständig zu. Der Beschluss, der in § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 und § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 genannt sei, könne nur den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB meinen, nicht den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB. Dies ergebe eine Auslegung der Regelungen nach dem Gesetzeswortlaut, nach ihrem Sinn und Zweck, der Gesetzssystematik sowie der Gesetzeshistorie.
- 9 Gemäß dem Wortsinne könne mit dem „Beschluss“ nur der endgültige Beschluss des satzunggebenden Gremiums über einen Bebauungsplan gemeint sein, kein vorbereitender Beschluss eines Bebauungsplans oder ein anderer über den Bebauungsplan im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durchgeführter Beschluss. Der Beschluss der Gemeinde beinhalte die endgültige Abstimmung über das Zustandekommen und die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans. Er setze voraus, dass das gesamte Verfahren zu seiner Aufstellung bereits durchlaufen sei.
- 10 Systematisch spreche für den Satzungsbeschluss, dass in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 zwischen dem „Beschluss über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans“ („Aufstellungsbeschluss“) und dem „beschlossenen Bebauungsplan“ („Satzungsbeschluss“) differenziert werde.
- 11 Die Gesetzeshistorie sei insoweit ergiebig, als laut Gesetzesbegründung mit der Regelung habe verhindert werden sollen, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes neue Bebauungspläne von den Gemeinden erlassen werden, um auf den dafür ausgewiesenen beplanten Ackerflächen noch die Errichtung von Fotovoltaikanlagen, die in den Genuss der gesetzlichen Vergütung nach dem EEG 2009 kommen, zu ermöglichen. Wenn aber mit dem Beschluss der Aufstellungsbeschluss gemeint gewesen wäre, wäre die Frist für das Durchlaufen des Aufstellungsverfahrens von Ende 2009 bis zum 30. Juni 2010 zu kurz gewesen.

- 12 Soweit in der Gesetzesbegründung in Bezug auf die Stichtagsregelung auf die Schutzwürdigkeit von Planungen „bei Vorliegen eines Bebauungsplans“ eingegangen werde, sei eine hinreichende Schutzwürdigkeit erst gegeben, wenn eine entsprechende und gesicherte öffentlich-rechtliche Grundlage bestehe, d. h. ein Bebauungsplan, der das geplante Errichtungsvorhaben zulasse. Ein Entwurf eines Bebauungsplans reiche hierfür nicht aus.
- 13 Sinn und Zweck der Regelungen sei es, bestimmte, in der Planung befindliche Projekte, die hinsichtlich ihrer Vergütungsfähigkeit von der Existenz eines Bebauungsplans abhängen, noch mit den bislang geltenden Vergütungssätzen zu fördern. Die Regelungen beträfen dabei auch die Motivation der Gemeinde, einen ggf. bereits aufgestellten Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Das Erfordernis eines Bebauungsplans wiederum sei keine neue Regelung. Insoweit stellten die Fristsetzungen in § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 bzw. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 keine unvorhersehbaren Anforderungen.

#### 2.4 Stellungnahme des BSW – Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V.

- 14 Der BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. stimmt dem Hinweistwurf sowohl hinsichtlich des Ergebnisses als auch hinsichtlich der Begründung zu. Er regte jedoch an, unter Abschnitt 3.2.<sup>5</sup> deutlicher klarzustellen, anhand welchen Maßstabes zu ermitteln sei, ob nachträgliche Änderungen am Geltungsbereich des Bebauungsplans wesentlich oder unwesentlich sind. Nachträgliche Veränderungen könnten insbesondere auch Erweiterungen oder Verkleinerungen des Geltungsbereichs sein. Diese sollten sich dann nicht nachteilig auf die Vergütungsfähigkeit auswirken, wenn die Anlage im Geltungsbereich der Bebauungsplanvariante errichtet wird, zu der vor dem 25. März 2010 ein Satzungsbeschluss ergangen sei, oder wenn die neue Planvariante die Inhalte der vorangehenden Planvariante nicht oder nicht wesentlich ändere. Dabei sei entscheidend für die Frage der Wesentlichkeit einer Änderung, ob nach dem Sinn und Zweck der Beschränkung der Vergütungsfähigkeit von Ackerflächen wesentliche Änderungen vorgenommen worden seien, etwa durch eine deutliche Erweiterung der mit PV-Anlagen zu bestückenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der ursprünglichen Planvariante.

---

<sup>5</sup>Jetzt Abschnitt 4.2.

15 Ferner wünschte der BSW-Solar klarzustellen, dass er in dem im Hinweistwurf zitierten Positionspapier unter einem beschlossenen Bebauungsplan den Satzungsbeschluss verstanden habe, im Sinne eines ausreichenden Vertrauensschutzes der Investoren damals aber gleichzeitig die Forderung aufgestellt habe, dass der Stichtag der Übergangsregelung auf den 1. Juli 2010 verschoben werden solle, weil der im Gesetz festgeschriebene Stichtag 25. März 2010 diesen umfassenden Vertrauensschutz aus Sicht des BSW-Solar nicht ausreichend berücksichtige.

### 3 Herleitung

16 Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des EEG<sup>6</sup> wurden die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie grundlegend neu geregelt. Neben einer zusätzlichen Degression, die in ihrer Höhe davon abhängt, ob der Strom in Anlagen nach § 33 Abs. 1 EEG 2009, in Anlagen nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2009 oder in sonstigen Anlagen nach § 32 EEG 2009 erzeugt wird (s. § 20 Abs. 4 EEG 2009), entfällt die Vergütung für Strom aus Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen (§ 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009). Dabei wurden Übergangsregelungen getroffen, nach denen es auf das Erreichen näher genannter Realisierungsstadien zu bestimmten Stichtagen ankommt:

- 17
- Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 besteht die Vergütungspflicht für Strom aus Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen nur noch für Strom aus Anlagen, die sich auf Grünflächen befinden, die zur Errichtung dieser Anlagen in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und die vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurden.
- 18
- Keine Anwendung findet die zusätzliche Degression gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 für Strom aus Anlagen nach § 32 EEG 2009, wenn die Anlagen vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen und im Geltungsbereich eines vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplans errichtet wurden. Diese Regelung betrifft im Grundsatz sämtliche Anlagen i. S. d. § 32 EEG 2009, d. h. sowohl Anlagen nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Versiegelungsflächen) und Nr. 2

<sup>6</sup>Vom 11.08.2010, BGBl. I S. 1170.

(Konversionsflächen) als auch sonstige Anlagen, deren Vergütungsanspruch sich nach § 32 EEG 2009 richtet.<sup>7</sup>

- 19 Als Stichtag wurde der 25. März 2010 gewählt. An diesem Tag fand die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag statt.
- 20 Unklar ist, zu welchem Zeitpunkt im Sinne der zitierten Regelungen von einem „beschlossenen“ Bebauungsplan auszugehen ist. Als maßgeblicher Zeitpunkt kommen verschiedene Stadien im Bebauungsplanverfahren in Betracht:<sup>8</sup>
- 21
- Beschluss über die Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplans (§ 2 Abs. 1 BauGB) bzw. Bekanntgabe dieses Beschlusses,
  - Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB),
  - soweit erforderlich, Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB),
  - Bekanntmachung des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- 22 Da der Zeitpunkt für das Bestehen bzw. die Höhe des Vergütungsanspruchs maßgeblich ist, besteht insoweit Klärungsbedarf.
- 23 Gegenstand dieses Hinweisverfahrens ist ausschließlich die Frage, wann von einem beschlossenen Bebauungsplan i. S. d. § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 und § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 auszugehen ist. Die Frage, ob die nach den Regelungen weiterhin erforderliche Errichtung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans voraussetzt, dass der Bebauungsplan bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage in Kraft getreten ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

---

<sup>7</sup>Für Solarstromanlagen auf ehemaligen Ackerflächen greift die Vergütungsabsenkung nach § 20 Abs. 4 Satz 1 EEG 2009 allerdings aufgrund des Gleichlaufs der Übergangsregelungen in § 20 Abs. 4 Satz 2 2009 und § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 in keinem Fall. – Zu der Frage, ob die Ausnahme des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 auch bei Anlagen auf Flächen i. S. v. § 32 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2009 bzw. für Anlagen, die sich auf vorrangig zu anderen Zwecken errichteten baulichen Anlagen befinden, anwendbar ist, siehe *Clearingstelle EEG*, Votum 2010/10 v. 16.09.2010, nach Veröffentlichung abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2010/10>.

<sup>8</sup>Vgl. im Einzelnen *Schrödter*, in: *Schrödter, BauGB Kommentar*, 7. Aufl. 2006, § 2 Rn. 1.

### 3.1 Wortlaut

24 § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 lautet wie folgt:

Ausgenommen von der Absenkung der Vergütung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ist Strom aus Anlagen nach § 32, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen und im Geltungsbereich eines vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplans errichtet wurde.

25 § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 lautet wie folgt:

Für Strom aus einer Anlage nach Abs. 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage ...

3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde oder

...

26 Hinsichtlich des für das Eingreifen der Regelungen maßgeblichen Zeitpunkts „vor dem 25. März 2010“ ist der Wortlaut eindeutig.<sup>9</sup> Insbesondere folgt hieraus, dass der 25. März 2010 selbst nicht *vor* dem maßgeblichen Zeitpunkt liegt. Es kommen damit nur solche Bebauungspläne in Betracht, die spätestens am 24. März 2010 beschlossen wurden.

---

<sup>9</sup>Der Wortlaut entspricht insoweit anderen, auf ein bestimmtes Ereignis abstellenden Stichtagsregelungen im EEG 2009, wie etwa § 66 Abs. 1 Nr. 5 d) und Abs. 3 („vor dem 1. August 2004 in Betrieb gegangen“ bzw. „vor dem 1. August 2004 in Betrieb genommen“) und Anlage 2 Nr. VIII („vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen oder bestellt“).

- 27 Im Übrigen ist der Wortlaut der Vorschriften nicht eindeutig. Er lässt insbesondere offen, worauf der Begriff „beschlossen“ Bezug nimmt. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff „beschließen“ vor allem im Zusammenhang mit Willensentscheidungen verwendet, und zwar im Sinne von „einen bestimmten Entschluss fassen“, „sich mit Stimmenmehrheit für etwas entscheiden“ oder „über etwas abstimmen“.<sup>10</sup> Weiterhin wird der Begriff als Synonym für „beenden“ verwendet.<sup>11</sup> Laut Duden bedeutet „beschließen“ ursprünglich „zum Ende der Gedanken kommen“.<sup>12</sup>
- 28 In den Regelungen zum Bebauungsplanverfahren im BauGB ist sowohl in § 2 Abs. 1 Satz 2 („Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen“), als auch in § 10 Abs. 1 BauGB („Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung“) von „Beschluss“ bzw. „beschließen“ die Rede. Die übrigen wesentlichen Verfahrensschritte, insbesondere die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde sowie die Bekanntmachung, stellen hingegen keine „Beschlüsse“ im Sinne von (Mehrheits-)Entscheidungen, sondern formelle Verfahrensakte dar.<sup>13</sup>
- 29 Danach schließt es der Wortlaut aus, auf den Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans abzustellen. Anders als im Anwendungsbereich des BauGB, in dem es für die Wirksamkeit eines Bebauungsplans entscheidend auf die Bekanntmachung ankommt, ist diese im Anwendungsbereich des EEG 2009 mithin nicht maßgeblich.
- 30 Der Wortlaut führt jedoch zu keinem eindeutigen Ergebnis hinsichtlich der Frage, ob der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans oder der Satzungsbeschluss maßgeblich ist, und ist daher auszulegen.

### 3.2 Systematische Auslegung

- 31 Bei der systematischen Auslegung der verfahrensgegenständlichen Regelungen ist nicht nur das EEG 2009 zu betrachten, sondern aufgrund der Inbezugnahme eines Instruments des Bauplanungsrechts auch das BauGB einzubeziehen.
- 32 Innerhalb des EEG 2009 werden Bebauungspläne in den Regelungen zur Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in verschiedenen Zusammenhängen erwähnt.

<sup>10</sup>Vgl. *Duden*, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden, 3. Aufl. 1999, zu „beschließen“.

<sup>11</sup>Vgl. *Duden*, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden, 3. Aufl. 1999, ebenda.

<sup>12</sup>Vgl. *Duden*, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden, 3. Aufl. 1999, ebenda.

<sup>13</sup>Das ergibt sich für die Genehmigung insbesondere daraus, dass deren Erteilung unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB fingiert wird.

Dabei ist häufig ein Bezug zu Zeitpunkten feststellbar. So wird in § 32 Abs. 3 Satz 1 EEG 2009 u. a. darauf abgestellt, ob eine Anlage „im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde“, der zumindest auch zu einem bestimmten Zweck „nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden“ ist. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 EEG 2009 bezieht sich auf den „Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans“. In § 32 Abs. 3 Satz 2 EEG 2009 sind Ausnahmeregelungen für Anlagen auf Flächen enthalten, die bereits vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiete i. S. d. BauNVO<sup>14</sup> „festgesetzt“ waren; in Satz 3 wird auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgestellt, der zulässige bauliche Nutzungen entsprechend § 8 oder § 9 BauNVO „festgesetzt hat“. Im Unterschied zum BauGB, nach dem es für die Wirksamkeit maßgeblich auf die *Bekanntgabe* eines Bebauungsplans ankommt, nimmt das EEG 2009 danach zwar auf die Begrifflichkeiten des BauGB Bezug, ohne jedoch das maßgebliche Verfahrensstadium in jedem Fall eindeutig zu benennen.

- 33 Der „Geltungsbereich“ eines Bebauungsplans, in dem die Solarstromanlagen nach § 32 Abs. 2 und 3 und § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 errichtet worden sein müssen, bezeichnet die räumliche Ausdehnung des Bereichs, für den der Bebauungsplan gilt (s. § 9 Abs. 7 BauGB). Ob aus dem Begriff des „Geltungsbereichs“ über die räumliche Komponente hinaus abzuleiten ist, dass der Bebauungsplan im Zeitpunkt der Errichtung wirksam sein muss, ist unklar. Die Wirksamkeit setzt nach § 10 BauGB nicht nur den Satzungsbeschluss und die ggf. erforderliche Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, sondern insbesondere auch die ortsübliche Bekanntmachung voraus. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.
- 34 Soweit es auf eine Errichtung von Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ankommt, der nach einem bestimmten Stichtag „aufgestellt oder geändert“ wurde, ist ebenso wie bei den verfahrensgegenständlichen Regelungen unklar, auf welches Stadium im Bebauungsplanverfahren abzustellen ist. In der Kommentarliteratur wird hierzu sowohl die Auffassung vertreten, der Aufstellungsbeschluss sei maßgeblich,<sup>15</sup> als auch die Auffassung, es komme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans (d. h. die Bekanntmachung) an.<sup>16</sup>

<sup>14</sup>Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990, BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 22.04.1993, BGBl. I S. 466.

<sup>15</sup>Vgl. *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar*, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 23 f.

<sup>16</sup>Vgl. *Schomerus*, in: *Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar*, 2010, § 32 Rn. 56.

- 35 Soweit auf die „Festsetzungen“ eines Bebauungsplans vor einem bestimmten Stichtag abgestellt wird (vgl. § 32 Abs. 3 Satz 2 EEG 2009), liegt es nahe, dass hier ein bereits verbindliches Stadium im Bebauungsplanverfahren erreicht sein muss. Das ergibt sich insbesondere daraus, dass in § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB die „*rechtsverbindlichen* Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“ als Inhalt des Bebauungsplans genannt sind und in § 33 BauGB für den Zeitraum der Planaufstellung von den „künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans“ die Rede ist. Allerdings ist unklar, ob zu dem genannten Stichtag bereits die Rechtswirksamkeit – und damit das Inkrafttreten des Bebauungsplans nach seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB – vorgelegen haben muss oder ob das Vorliegen eines wirksamen Satzungsbeschlusses ausreicht.
- 36 Für den maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem von einem „beschlossenen Bebauungsplan“ auszugehen ist, lässt sich hieraus daher nichts ableiten.
- 37 Eindeutig sind hingegen die Regelungen in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 EEG 2009, soweit darin auf den „Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplans“ abgestellt wird. Sie beziehen sich ausdrücklich auf den in § 2 Abs. 1 BauGB geregelten Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses. Dieser Umstand spricht unter systematischen Aspekten dafür, dass zumindest mit dem „beschlossenen Bebauungsplan“ ein anderes Stadium des Bebauungsplanverfahrens gemeint ist, da anderenfalls eine identische Formulierung gewählt worden wäre.<sup>17</sup>
- 38 Für den Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses spricht aus systematischen Erwägungen auch, dass sowohl in § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 als auch in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 nicht nur auf den „beschlossenen Bebauungsplan“, sondern auch auf die – spätere – Phase der Anlagenerrichtung Bezug genommen wird. Die PV-Anlage muss im Falle des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 vor dem 1. Januar 2011 im Geltungsbereich des beschlossenen Bebauungsplans „errichtet worden“ sein. Im Falle des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 muss die Anlage im Geltungsbereich eines zumindest auch zu diesem Zweck aufgestellten oder geänderten Bebauungsplans „errichtet worden“ sein und sich auf Flächen befinden, die zur Errichtung dieser Anlage in dem beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind. Das Gesetz geht also davon aus, dass der „beschlossene Bebauungsplan“ die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Anlage darstellt. Es liegt deshalb nahe, dass mit dem „beschlossenen Bebauungsplan“ ein Verfahrensstadium angesprochen ist, das mehr oder weniger unmittelbar in das Stadium der Rechtswirksamkeit übergehen kann. Zu einem solchen Übergang

<sup>17</sup>So auch die Stellungnahme des BDEW, Rn. 10.

in ein rechtswirksames Stadium ist aber nur ein bereits als Satzung beschlossener Bebauungsplan geeignet; der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende *Entwurf* eines Bebauungsplans (vgl. § 2a BauGB) hingegen kann während des weiteren Verfahrens noch erhebliche Änderungen erfahren, insbesondere aufgrund der nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit,<sup>18</sup> in deren Rahmen Stellungnahmen abgegeben werden können, die nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zu prüfen sind, und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (s. § 4 BauGB) und deren Stellungnahmen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4a Abs. 6 BauGB).<sup>19</sup> Der dem Aufstellungsbeschluss zugrundeliegende Entwurf kann schon aus diesem Grund (noch) nicht als eben derjenige Bebauungsplan angesehen werden, in dessen Geltungsbereich die Anlagen errichtet werden. Dem entspricht es, wenn in § 1 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan als „verbindlicher Bauleitplan“ bezeichnet wird. Verbindlichkeit kann ein Plan im Entwurfsstadium noch nicht erlangen.<sup>20</sup>

- 39 Die systematische Auslegung spricht demnach dafür, dass ein „beschlossener Bebauungsplan“ im Sinne der verfahrensgegenständlichen Regelungen erst mit dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vorliegt.

### 3.3 Historische und genetische Auslegung

- 40 Eine Vorgängernorm oder vergleichbare Regelung zu den §§ 20 Abs. 4 Satz 2, 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 existiert nicht. Anhaltspunkte können sich allerdings aus der Entstehungsgeschichte der Norm, insbesondere den Gesetzesmaterialien, ergeben.

<sup>18</sup>Vgl. § 3 BauGB, insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sind.

<sup>19</sup>Aus diesem Grund reicht der Aufstellungsbeschluss auch nicht aus, um die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens herzustellen; vielmehr sind nach § 33 BauGB zur Annahme der Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung zusätzliche Anforderungen einzuhalten, insbesondere die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine positive Prognose hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans.

<sup>20</sup>Deshalb sind etwa zur Sicherung der Bauleitplanung in diesem Stadium weitere Willensentschlüsse der Gemeinde erforderlich, z. B. in Form der Veränderungssperre nach § 14 BauGB, die gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen ist, oder in Form einen Antrags nach § 15 BauGB.

- 41 In dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP<sup>21</sup> waren die verfahrensgegenständlichen Übergangsregelungen bereits enthalten, jedoch war jeweils nicht der 25. März 2010, sondern der 1. Januar 2010 als Stichtag vorgesehen.
- 42 Ergiebig sind zunächst die Materialien zu der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages, an den der ursprüngliche Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP<sup>22</sup> in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2010 federführend überwiesen worden war.
- 43 Der Deutsche Städte- und Gemeindebund kritisierte bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf die bisher vorgesehene Übergangsfrist.<sup>23</sup> Die kommunale Praxis zeige, dass es derzeit zahlreiche Planungsvorhaben gebe, welche bereits im Jahr 2009 begonnen worden seien, „eine förmliche Beschlussfassung (Satzungsbeschluss des Gemeinderates) zum Bebauungsplan aber bis zum 01.01.2010 aus Zeitgründen nicht mehr erfolgen konnte.“ Angesichts einer üblichen Bebauungsplanverfahrensdauer von mindestens sechs bis acht Monaten bis zur förmlichen Beschlussfassung sei es in zahlreichen Fällen mithin nicht mehr möglich, vorgesehene und bereits vorfinanzierte Planungen zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf Ackerflächen sinnvoll zu Ende zu führen. Der notwendige Vertrauensschutz für bereits begonnene Projekte werde daher nicht gewährt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterbreitete deshalb folgenden Vorschlag für die Regelung in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009:<sup>24</sup>

(...)

3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind, *mit dessen Aufstellung oder Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs vor dem 01.01.2011 begonnen wurde* und die zu diesem Zeitpunkt in den

<sup>21</sup>BT-Drs. 17/1147, S. 4.

<sup>22</sup>BT-Drs. 17/1147.

<sup>23</sup>Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Drs. 17/1147): Übergangsfristen verlängern, v. 15.04.2010, Ausschussdrucksache 17(16)57(B), abrufbar unter [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a16/Oeffentliche\\_Anhoerungen/11\\_Sitzung/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a16/Oeffentliche_Anhoerungen/11_Sitzung/index.html).

<sup>24</sup>Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Drs. 17/1147): Übergangsfristen verlängern, v. 15.04.2010, Ausschussdrucksache 17(16)57(B), abrufbar unter [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a16/Oeffentliche\\_Anhoerungen/11\\_Sitzung/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a16/Oeffentliche_Anhoerungen/11_Sitzung/index.html).

drei vorgangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurde oder (...) <sup>25</sup>

Alternativ käme auch eine Regelung in Betracht, die den Stichtag für die Aufstellung beziehungsweise die Änderung des Bebauungsplans jedenfalls auf den 01. Juli 2010 verlegt.

- 44 Auch der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. ging in seiner schriftlichen Stellungnahme auf die Übergangsregelung in § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 ein und schlug folgende Änderung vor: <sup>26</sup>

Ausgenommen von der Absenkung der Vergütung nach Satz 1 Nummern 1 und 2 ist Strom aus Anlagen nach § 32, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, **dessen Aufstellung vor dem 1. Januar 2010 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung beschlossen wurde.** <sup>27</sup>

- 45 Zur Begründung führte der BDEW aus, dass aufgrund der Kurzfristigkeit der Änderung der Vergütungsregelungen gerade für Freiflächen-Solarstromanlagen und dem generellen Erfordernis eines abgeschlossenen Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans in § 32 Abs. 2 EEG 2009 vorgeschlagen werde, „dass Anlagen, für die die betreffende Gemeinde zwar bereits die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens bis zum 31. Dezember 2009 beschlossen hatte, bei denen der Bebauungsplan aber mangels Abschlusses des Aufstellungsverfahrens (Öffentlichkeitsbeteiligung etc.) noch nicht am 1.1. 2010 in Kraft getreten sei, nicht unter die Vergütungsabsenkung fallen“.

<sup>25</sup>Hervorhebung nicht im Original.

<sup>26</sup>Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Fraktionen CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 11/1147), v. 19.04.2010, Ausschussdrucksache 17(16)57(D), abrufbar unter [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a16/Oeffentliche\\_Anhoerungen/11\\_Sitzung/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a16/Oeffentliche_Anhoerungen/11_Sitzung/index.html), S. 6 f.

<sup>27</sup>Hervorhebung im Original.

- 46 Der BSW-Solar schlug in seiner schriftlichen Stellungnahme folgende Änderung vor:<sup>28</sup>

Solaranlagen, für die bis zum **1. Juli 2010** ein **beschlossener Bebauungsplan** (Satzungsbeschluss) vorliegt und die bis zum **31. Dezember 2010** netzanschlussbereit sind, sollen noch die derzeit gültigen Vergütungskonditionen erhalten.<sup>29</sup>

- 47 In der Anhörung im Unterausschuss des Bundestages am 21. April 2010 wurde die Frage der Übergangsregelungen und des Vertrauensschutzes von mehreren Abgeordneten verschiedener Fraktionen aufgerufen. So wurde an den Sachverständigen Dr. Wolfgang Seeliger (Landesbank Baden-Württemberg) mehrfach die Frage gerichtet, welche Übergangsregelung er in Anbetracht einer durchschnittlichen Bauleitplanung von mindestens zwei Jahren für sinnvoll und notwendig halte, um Planungssicherheit und Vertrauensschutz zu gewährleisten bzw. wie für Projekte, die mit Vorlaufkosten verbunden gewesen seien, eine angemessene Frist aussehen müsse, um den Vertrauensschutz zu gewährleisten.<sup>30</sup> Der Sachverständige Rechtsanwalt Alexander Neuhäuser (ZVEH) wurde gefragt, wie man in Anbetracht der vielen Kommunen, die mittlerweile Bebauungspläne aufgestellt hätten, mit dem Vertrauensschutz umgehen solle und wie Übergangsregelungen aussehen könnten.<sup>31</sup> Auch der Sachverständige Philippe Welter (PHOTON Europe GmbH) wurde gefragt, wie eine Regelung aussehen könne, die nicht dazu führe, dass zusätzliche Mitnahmeeffekte aufträten und gleichzeitig für größere Investitionen Vertrauensschutz und Sicherheit gewahrt bleibe.<sup>32</sup>
- 48 In den Antworten wiesen die erwähnten Sachverständigen hinsichtlich der Regelung in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 darauf hin, dass bei der vorgesehenen Frist Projekte „herausfallen“ und die betroffenen Unternehmen auf Projektkosten

<sup>28</sup>BSW Solar, Stellungnahme zum Entwurf für ein EEG-Änderungsgesetz, Ausschussdrucksache 17(16)57(F), abrufbar unter [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a16/Oeffentliche\\_Anhoerungen/11\\_Sitzung/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a16/Oeffentliche_Anhoerungen/11_Sitzung/index.html), S. 5.

<sup>29</sup>Hervorhebung im Original.

<sup>30</sup>Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Korrigiertes Wortprotokoll 11. Sitzung, Protokoll Nr. 17/11, S. 25.

<sup>31</sup>Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Korrigiertes Wortprotokoll 11. Sitzung, Protokoll Nr. 17/11, S. 25.

<sup>32</sup>Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Korrigiertes Wortprotokoll 11. Sitzung, Protokoll Nr. 17/11, S. 26.

in Millionenhöhe „sitzenbleiben“, und regten an, die Frist zu verlängern. Der Sachverständige Dr. Wolfgang Seeliger wies dabei auf den „vernünftigen Vorschlag“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hin.<sup>33</sup> Der Sachverständige RA Alexander Neuhäuser wies ebenfalls auf einen konkreten Vorschlag zur Fristverlängerung hin, wobei man „auf den Beschluss zur Planaufstellung abstellen“ solle, weil „zu diesem Zeitpunkt die meisten der Planungskosten angefallen sind“.<sup>34</sup>

- 49 Aus den Materialien zur Anhörung wird danach ersichtlich, dass die Frage der Übergangsregelungen zugunsten des Vertrauensschutzes intensiv erörtert und sogar bereits hinsichtlich des möglichen Abstellens auf den Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses alternativ zu dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses thematisiert wurde.
- 50 Weiterhin ist festzustellen, dass die Fraktion der SPD im Unterausschuss des Deutschen Bundestages einen Änderungsantrag einbrachte, demzufolge § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 wie folgt gefasst werden sollte:<sup>35</sup>

Ausgenommen von der Absenkung der Vergütung nach Satz 1 ist Strom aus Anlagen nach § 32, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen und im Geltungsbereich eines vor dem 24. März 2010 **zur Aufstellung oder Änderung beschlossenen** Bebauungsplanes errichtet wurde.<sup>36</sup>

- 51 Zur Begründung wurde angeführt, dass mit der Festlegung des Datums des Aufstellungsbeschlusses eines Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächenanlagen der Vertrauensschutz gewährleistet sei.
- 52 Dieser Änderungsantrag wurde nicht angenommen, obwohl die Fraktion der SPD in der Beratung darauf hinwies, dass der auf den 25. März 2010 neu definierte Stichtag für einen Bebauungsplan keine Projekte absichere, da deren Vorlaufphasen bis zu zwei Jahre betragen würden; viele Projektierer hätten Planungskosten in erheblichem Umfang vorgeschossen und stünden vor der Situation, dass die Gemeinden zwar einen Bebauungsplan aufstellen wollten, aber noch keinen Festsetzungsbe-

<sup>33</sup>Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Korrigiertes Wortprotokoll 11. Sitzung, Protokoll Nr. 17/11, S. 27 ff.

<sup>34</sup>Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Korrigiertes Wortprotokoll 11. Sitzung, Protokoll Nr. 17/11, S. 31.

<sup>35</sup>Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschussdrucksache 17(16)73 zu TOP 5a der TO am 05.05.2010.

<sup>36</sup>Hervorhebung nicht im Original.

schluss getroffen hätten; die angefallenen Planungskosten seien damit verloren; wenn man dieses Problem ernst nehme, müsse man zu einem anderen Stichtag kommen.<sup>37</sup>

- 53 Einen ähnlichen Änderungsantrag zu § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 brachten mehrere Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE ein:<sup>38</sup>

... auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage **in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind, mit dessen Aufstellung oder Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches vor dem 1. Mai 2010 begonnen wurde** und die zur diesem Zeitpunkt in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde...<sup>39</sup>

- 54 Zur Begründung wurde ausgeführt, dass weder die im Gesetzentwurf noch die im Änderungsantrag der CDU/CSU- und FDP-Fraktionen vorgesehenen Fristen einen hinreichenden Vertrauensschutz bereits längere Zeit in Planung befindlicher Projekte gewährleisteten.
- 55 Aus der Ablehnung dieser Anträge lässt sich schließen, dass eine Regelung mit dem vorgeschlagenen Inhalt gerade nicht gewollt war, sondern im Gegenteil erst der Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses relevant sein sollte.<sup>40</sup>
- 56 Dem entspricht die Erklärung der Fraktion der CDU/CSU im Rahmen der Beratungen des federführenden Umweltausschusses, die in dem Bericht wie folgt zitiert ist:<sup>41</sup>

Sollte allerdings vor dem 25. März 2010, also dem Tag der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag, ein Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorgelegen haben, der den Bau von Photovoltaikanlagen vorsehe, verlängere sich diese Frist unter Beibehaltung der ursprünglichen Förderhöhe bis zum 31. Dezember 2010. Dies solle gewährleisten, dass die Anlagen und Projekte, die bereits begonnen und die früh genug projektiert worden seien, Vertrauensschutz genießen.

<sup>37</sup>Siehe Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 17/1604, S. 10 f.

<sup>38</sup>Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschussdrucksache 17(16)77 zu TOP 5a der TO am 05.05.2010.

<sup>39</sup>Hervorhebung nicht im Original.

<sup>40</sup>So auch die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Rn. 6

<sup>41</sup>BT-Drs. 17/1604, S. 9 f.

- 57 Hieraus wird deutlich, dass die Frage, auf welchen Verfahrensstand im Bebauungsplanverfahren sich die Gesetz gewordene Formulierung bezieht, im Rahmen der Beratungen zum Gesetzgebungsverfahren Thema war und offenbar sowohl von Seiten der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE als auch von Seiten der Fraktion der CDU/CSU dahingehend verstanden wurde, dass sie sich auf den Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bezieht.
- 58 Die genetische Betrachtung spricht demnach ebenfalls dafür, dass es bei § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 und § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 auf den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ankommt.

### 3.4 Teleologische Auslegung

- 59 In der Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf wird zu § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 folgendes ausgeführt:<sup>42</sup>

Diese Übergangsregelung dient dem Vertrauensschutz und gilt nur für Anlagen, die die Anforderungen des § 32 erfüllen.

- 60 Zu § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 in der ursprünglichen Entwurfsfassung – diese sah noch eine auf den 1. Januar 2010 bezogene Übergangsregelung vor – findet sich folgende Äußerung in der Begründung:<sup>43</sup>

Um einen Ausgleich zwischen diesen Zielen und den berechtigten Vertrauensinteressen von Projekten, die in der Planung weit fortgeschritten sind, zu schaffen, erhalten alle Projekte, die sich im Bereich von vor dem 1. Januar 2010 beschlossenen Bebauungsplänen befinden und die vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen werden, noch eine Vergütung nach dem EEG. Durch die zeitliche Grenze des 1. Januar 2010 für den Beschluss eines entsprechenden Bebauungsplans wird der notwendige Vertrauensschutz für alle Projekte gewährt, die ihre Planungen bereits auf einer hinreichend sicheren rechtlichen Vertrauensbasis vorgenommen haben. Diese Projekte erhalten durch die Befristung bis zum Ende des Jahres 2010 ausreichend Zeit, um die geplanten Anlagen fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen. Zugleich wird mit dieser Regelung

<sup>42</sup>BT-Drs. 17/1147, S. 9.

<sup>43</sup>BT-Drs. 17/1147, S. 10.

aber verhindert, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes neue Bebauungspläne von Gemeinden erlassen werden, um auf den dafür ausgewiesenen beplanten Ackerflächen noch die Errichtung von Photovoltaikanlagen, die in den Genuss der gesetzlichen Vergütung nach dem EEG 2009 kommen, zu ermöglichen. Diese Fristen sind angemessen, da bereits zu Beginn des Jahres 2010 Veränderungen bei der Vergütung von Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen angekündigt worden sind und eine weitere Verlängerung der Frist dazu führen würde, dass neue Projekte geplant und realisiert werden könnten. Ein solcher weiterer Zubau von neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie muss vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Ackerflächen sowohl für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion als auch für den Natur- und Landschaftsschutz verhindert werden.

- 61 In der Beschlussempfehlung des Unterausschusses wird zu der geänderten Regelung in § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 Folgendes ausgeführt:<sup>44</sup>

Bei Vorliegen eines Bebauungsplans, der vor dem 25. März 2010 beschlossen wurde, können zukünftige Anlagenbetreiber ihre Planungen noch bis Ende des Jahres 2010 auf Freiflächen umsetzen und erhalten weiterhin die Einspeisevergütung in der Höhe, als ob die Anlage vor dem 1. Juli in Betrieb genommen worden wäre.

- 62 Zu § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2009 findet sich folgende Begründung:<sup>45</sup>

Die Änderung ... weitet den Schutz des Vertrauens aus. Haben Einspeisewillige einen Bebauungsplan, der vor dem 25. März 2010 beschlossen wurde, erhalten sie weiterhin eine Einspeisevergütung, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen worden ist. Durch die Verschiebung der Frist für den Beschluss des Bebauungsplans vom 1. Januar 2010 auf den 25. März 2010 sollen zusätzlich weitere bereits geplante Anlagen in den Genuss der Vertrauensschutzregelung gelangen. Da am 25. März 2010 die Gesetzesänderung mit der endgültigen Streichung der Ackerflächen in 1. Lesung im Bundestag behandelt worden ist, ist diese zeitliche Grenze sachlich angemessen.

<sup>44</sup>BT-Drs. 17/1604, S. 17.

<sup>45</sup>BT-Drs. 17/1604, S. 19.

- 63 Sinn und Zweck der Regelungen in § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 sowie § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 ist es danach, einerseits zugunsten der bereits „angeschobenen“ Projekte eine Übergangsregelung für solche Projekte zu schaffen, bei denen im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Regelung Investitionen getätigt worden waren und die zu einem bestimmten Stichtag bereits einen bestimmten Planungsstand erreicht hatten, andererseits aber auch den Vertrauensschutz zu begrenzen und die Verwirklichung neuer Projekte zu verhindern. Als Stichtag wurde dabei in der Gesetz gewordenen Fassung und in Abweichung von dem Entwurfsstand nicht der 1. Januar 2010, sondern das Datum der ersten Lesung des Gesetzes im Bundestag, also der 25. März 2010, gewählt.<sup>46</sup>
- 64 Dabei sprechen teleologische Erwägungen dafür, dass ein Planungsstand, der begründete Aussicht auf Realisierung eines Projektes gibt, nicht schon im Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses, sondern erst im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses erreicht ist.<sup>47</sup> Denn erst in diesem Zeitpunkt stehen der Inhalt des Bebauungsplans und damit die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“ i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB fest. Die ggf. erforderliche Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und die Bekanntmachung vorausgesetzt, tritt der Bebauungsplan mit dem Inhalt in Kraft, der dem Satzungsbeschluss zugrunde lag.
- 65 Der Inhalt des Entwurfes eines Bebauungsplans, der dem Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zugrunde liegt, ist hingegen nur vorläufig und unverbindlich. Insbesondere unterliegt der Planaufstellungsbeschluss nicht dem Abwägungsgebot, sondern setzt lediglich voraus, dass die Gemeinde die Absicht hat, ein förmliches Planverfahren durchzuführen, und dass die allgemeinen Grundzüge der Planung feststehen.<sup>48</sup> Inhaltliche Aussagen über die Nutzung des Plangebietes müssen im Aufstellungsbeschluss noch nicht getroffen werden.<sup>49</sup> Dem Aufstellungsbeschluss kommt dabei in erster Linie eine „Anstoß- und Hinweisfunktion“ zu, wonach die Öffentlichkeit von der Planungsabsicht für ein bestimmtes Gebiet Kenntnis nehmen kann und die Möglichkeit erhält, sich am weiteren Planverfahren zu beteiligen.<sup>50</sup> Weiterhin ist der Aufstellungsbeschluss Voraussetzung für einzelne Planungssicherungsinstrumente wie die Veränderungssperre nach § 14 BauGB. Dagegen bietet der Aufstellungsbeschluss keinerlei Gewähr dafür, dass und mit welchem Inhalt der Entwurf tat-

<sup>46</sup>Vgl. die Stellungnahme des BMU, oben Rn. 7.

<sup>47</sup>So auch die Stellungnahmen des BMU, oben Rn. 7, sowie des BDEW, oben Rn. 12.

<sup>48</sup>Vgl. *Stüer*, in: *Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht*, 4. Aufl. 2009, Rn. 951.

<sup>49</sup>Vgl. *Stüer*, in: *Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht*, 4. Aufl. 2009, Rn. 953.

<sup>50</sup>Vgl. *Stüer*, in: *Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht*, 4. Aufl. 2009, Rn. 954.

sächlich zum Gegenstand eines späteren Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 1 BauGB wird. Der Clearingstelle EEG ist bekannt, dass in der Praxis viele Entwürfe nicht zu wirksamen Bebauungsplänen werden. Auch ist der endgültige Planbereich häufig nicht mit dem in dem Aufstellungsbeschluss vorläufig genannten Planbereich identisch, weil im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die räumlichen Grenzen des Planbereichs Änderungen erfahren.

- 66 Insofern ist der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans ohnehin nicht geeignet, eine irgend geartete „Investitionssicherheit“ hinsichtlich der bis dahin getätigten Investitionen zu begründen. Denn die Realisierung eines Vorhabens kann im weiteren Verlauf ohne weiteres noch daran scheitern, dass der Bebauungsplan nicht oder nur mit erheblichen Änderungen als Satzung beschlossen wird.<sup>51</sup> Demgegenüber stellt der Satzungsbeschluss der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 BauGB einen Verfahrensschritt dar, der im regelmäßigen Verlauf zu einem wirksamen Bebauungsplan führt. Mit dem Satzungsbeschluss befindet die Gemeinde insbesondere mit rechtlich verbindlicher Wirkung über die Festsetzungen des Bebauungsplans. Diese wiederum sind für die Zulässigkeit des im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zu realisierenden Vorhabens maßgeblich. Auch wenn das Inkrafttreten des Bebauungsplans nach dem Satzungsbeschluss noch der Bekanntgabe sowie ggf. der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf, ist frühestens damit ein Verfahrensstand erreicht, der zumindest in gewissem Maße Sicherheit hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens gewährleistet.
- 67 Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Planungserfordernis bei Freiflächenanlagen in § 32 BauGB auch – durch die Satzungsentscheidung der zuständigen Gebietskörperschaft und die vorgeschriebene Bürgerbeteiligung – eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort gewährleisten soll.<sup>52</sup> Auch dies spricht dafür, dass eine irgend geartete Sicherheit hinsichtlich des weiteren Verfahrens nicht vor dem Abschluss des zur Herstellung der Akzeptanz dienenden Bebauungsplanverfahrens entstehen kann.
- 68 Schließlich spricht für den Satzungsbeschluss aus teleologischen Erwägungen auch, dass ein Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB bundesrechtlich kein erforderlicher Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist. Ein Bebauungsplan kann vielmehr – vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Anforderungen – auch oh-

<sup>51</sup>So auch die Stellungnahmen des BMU, oben Rn. 7, sowie des BDEW, oben Rn. 12.

<sup>52</sup>So schon zu § 11 EEG 2004 BT-Drs. 15/2864, S. 44 sowie *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar*, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 49, sowie *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2008/6 v. 13.06.2008, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/6>.

ne einen vorausgegangenen Aufstellungsbeschluss wirksam als Satzung beschlossen werden.<sup>53</sup> Eine Stichtagsregelung kann aber nur sinnvoll sein, wenn sie sich auf Verfahrensschritte bezieht, die in allen der von der Regelung erfassten Sachverhalten durchzuführen sind.

- 69 Auch aus teleologischen Erwägungen ist danach bei der Auslegung der verfahrensgenständlichen Regelungen von dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses auszugehen.

### 3.5 Zusammenfassung

- 70 Sowohl die systematische, die genetisch-historische als auch die teleologische Auslegung ergeben, dass ein Bebauungsplan erst mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB „beschlossen“ im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 sowie des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 ist.
- 71 Dabei ist der letztmögliche Tag für einen Satzungsbeschluss „vor“ dem 25. März 2010 der 24. März 2010.
- 72 Ein Bebauungsplan ist somit vor dem 25. März 2010 im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 und des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 „beschlossen“, wenn er von der Gemeinde bis einschließlich 24. März 2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen wurde.

## 4 Weitere Fragen

### 4.1 Wirksamkeit des Satzungsbeschlusses als Voraussetzung nach EEG 2009

- 73 Zu klären ist weiterhin, inwieweit es für die Frage, ob der maßgebliche Bebauungsplan vor dem Stichtag im Sinne der §§ 20 Abs. 4 Satz 2, 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 „beschlossen“ wurde, relevant ist, ob der Satzungsbeschluss wirksam ist.
- 74 Käme es auf die Wirksamkeit an, könnten die Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 ggf. nachträglich entfallen bzw. nachträglich eine höhere Vergütungsabsenkung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 EEG 2009 greifen, etwa dann, wenn die Unwirksamkeit des Satzungsbeschlusses erst nach

<sup>53</sup>Vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.04.1988 – 4 N 4/87, BVerwGE 79, 200; *Stüer*, in: *Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht*, 4. Aufl. 2009, Rn. 965.

einem ggf. mehrere Jahre dauernden gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wird.

- 75 Der **Wortlaut** des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 sowie § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 ist insoweit unergiebig. Allerdings wird darin ausschließlich auf den formalen Akt des Satzungsbeschlusses abgestellt.
- 76 Für die Relevanz der Wirksamkeit des Satzungsbeschlusses spricht zwar zunächst, dass ein nichtiger Beschluss grundsätzlich keine Rechtswirkungen entfaltet.
- 77 Gegen die Relevanz der Wirksamkeit des Satzungsbeschlusses spricht jedoch aus **systematischen Erwägungen**, dass das EEG streng getrennt vom Recht der Anlagenzulassung zu sehen ist. Ebenso wie es auch bei dem Anspruch auf Vergütung für Strom aus Solarstromanlagen an oder auf Gebäuden oder auf Freiflächen nicht darauf ankommt, ob die zugrundeliegende Genehmigung des Gebäudes und/oder der Solarstromanlage rechtmäßig ist, kommt es deshalb auch bei der Stichtagsregelung nicht auf die Rechtmäßigkeit des Satzungsbeschlusses an. Hinzu kommt, dass ein unwirksamer Satzungsbeschluss selbst nach dem BauGB dem Inkrafttreten des Bebauungsplans nicht in jedem Fall entgegensteht. Das ergibt sich aus den Regelungen zur Planerhaltung im Vierten Abschnitt des BauGB (§§ 214 ff.). Kann aber die Wirksamkeit des Satzungsbeschlusses schon nach dem BauGB für die letztendliche Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich sein, spricht dies aus systematischen Erwägungen dagegen, dass es hierauf bei der Auslegung der verfahrensgegenständlichen Regelungen des EEG ankommen kann.
- 78 Aus **teleologischen** Gründen spricht gegen die Relevanz der Wirksamkeit des Satzungsbeschlusses außerdem, dass eine Stichtagsregelung, die Rechtssicherheit über den Vergütungsanspruch nach dem EEG herstellen soll, nicht mit der Unsicherheit einer – ggf. erst nach mehreren Jahren erfolgenden – späteren rechtskräftigen Klärung durch ein Gericht belastet werden sollte. Hinzu kommt die Überlegung, dass die Frage der Wirksamkeit des Satzungsbeschlusses die Prüfungs- und Nachweismöglichkeiten im Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreiber übersteigen würde.
- 79 Daher kommt es für die verfahrensgegenständlichen Stichtagsregelungen allein darauf an, dass der Bebauungsplan, in dessen Geltungsbereich die PV-Anlagen errichtet werden, vor dem 25. März 2010 als Satzung beschlossen wurde, unabhängig davon, ob dieser Beschluss und/oder der Bebauungsplan insgesamt wirksam ist.
- 80 Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es gerade der vor dem 25. März 2010 „beschlossene Bebauungsplan“ sein muss, in dessen Geltungsbereich die Anlage im Falle

des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 errichtet wird und der im Falle des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 die Errichtung *dieser* Anlage ausweisen muss. Wird – etwa wegen rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit des vor dem Stichtag „beschlossenen Bebauungsplans“ – nach dem Stichtag ein neues Bebauungsplanverfahren durchgeführt, das einen vollständig neuen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, und wird die Anlage erst später im Geltungsbereich *dieses* neuen Bebauungsplans errichtet, liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 bzw. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 nicht vor.

- 81 Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass die Frage, ob und inwieweit die Rechtmäßigkeit bzw. Wirksamkeit des Bebauungsplans ggf. für das weitere Tatbestandsmerkmal, dass die Solarstromanlagen „im Geltungsbereich“ dieses Bebauungsplans errichtet „worden“ sein müssen, von Bedeutung ist, nicht Gegenstand dieses Hinweisverfahrens ist.<sup>54</sup> Diese Frage ist nicht mit der in diesem Hinweisverfahren zu klärenden Frage identisch; insbesondere deshalb, weil der Zeitpunkt der Anlagenerrichtung sich von dem des Stichtags unterscheidet und weil es bei der Stichtagsregelung nur auf den Satzungsbeschluss als solchen ankommt, während für die Frage des „Geltungsbereichs“ die Wirksamkeit des Bebauungsplans insgesamt relevant sein könnte.

#### 4.2 Änderung des Bebauungsplans nach dem 25. März 2010

- 82 Zu klären ist weiterhin, ob und, wenn ja, wie sich eine etwaige Änderung des Bebauungsplans ab dem 25. März 2010 für die Anwendung der verfahrensgegenständlichen Regelungen auswirkt.
- 83 Für die Änderung von Bauleitplänen und damit auch von Bebauungsplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB grundsätzlich die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen. Eine Ausnahme gilt gemäß § 13 BauGB in den Fällen, in denen durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden; die Gemeinde kann dann das sog. vereinfachte Verfahren anwenden, bei dem eine eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Nachbarn und Behörden durchgeführt und auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Ein Änderungsverfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB ist insbesondere durchzuführen, wenn der Geltungsbereich, die zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen oder die Begründung des Bebauungsplans inhaltlich verändert werden sollen.<sup>55</sup>

<sup>54</sup>Sollte insoweit Klärungsbedarf bestehen, wäre diese Frage ggf. im Rahmen eines weiteren Verfahrens durch die Clearingstelle EEG zu klären.

<sup>55</sup>Vgl. *Schrödter*, in: *Schrödter, BauGB Kommentar*, 7. Aufl. 2006, § 1 Rn. 214.

- 84 Für die Auslegung der verfahrensgegenständlichen Stichtagsregelungen ist insoweit maßgeblich, dass die PV-Anlagen „im Geltungsbereich“ des vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplans errichtet werden müssen.
- 85 Der „Geltungsbereich“ setzt fest, innerhalb welcher räumlichen Grenzen der Bebauungsplan gilt (§ 9 Abs. 7 BauGB). Dabei sind die Grenzen des Geltungsbereichs im Bebauungsplan genau und präzise festzulegen; es muss aus dem Plan unmissverständlich hervorgehen, für welchen räumlichen Bereich er gelten soll.<sup>56</sup> Dies geschieht in der Praxis in der Regel durch eine zeichnerische Darstellung in der als Planunterlage für den Bebauungsplan dienenden Karte, ggf. auch (ergänzend) durch textliche Beschreibung.
- 86 Mit dem vor dem 25. März 2010 durch den Satzungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich wird die räumliche Grenze, innerhalb der die Übergangsregelungen zur Anwendung kommen, festgelegt. Nachträgliche Erweiterungen oder Verschiebungen können diese räumliche Grenze nicht verändern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Änderungen im sog. vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB oder im Änderungsverfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB vorgenommen werden.
- 87 Hieraus folgt, dass die Übergangsregelungen nur für solche PV-Anlagen anzuwenden sind, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in der vor dem 25. März 2010 beschlossenen Fassung errichtet werden. Das schließt es zwar nicht aus, den Geltungsbereich des Bebauungsplans durch spätere Änderung des Plans auszudehnen, zu verkleinern oder in sonstiger Weise zu verändern.<sup>57</sup> Für diejenigen PV-Anlagen, die zwar innerhalb des Geltungsbereichs des veränderten Bebauungsplans, aber außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in der vor dem 25. März 2010 beschlossenen Fassung errichtet werden, greifen die Übergangsregelungen aber nicht.
- 88 Auf die Inhalte der Festlegungen kommt es dabei für die Übergangsregelung nicht an. Diese stellt vielmehr allein auf den räumlichen Geltungsbereich ab. Auf die Wesentlichkeit von Änderungen der inhaltlichen Festsetzungen nach EEG-rechtlichen Kriterien, auf die der BSW-Solar abheben will,<sup>58</sup> kann es deshalb in diesem Zusam-

<sup>56</sup>Vgl. *BVerwG*, Beschl. v. 04.01.1994-4 NB 30.93, *NVwZ* 1994, 684, sowie im Einzelnen *Battis/Krautzberger/Löhr*, *BauGB Kommentar*, 11. Aufl. 2009, § 9 Rn. 120 ff.; *Söfker*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, *BauGB Kommentar*, Stand 92. EL 2009, § 9 Rn. 283 ff.; *Tophoven*, in: *Spannowsky/Uechtritz*, *Beck'scher Online-Kommentar zum BauGB*, Stand: 15.06.2010, § 2 Rn. 12.

<sup>57</sup>So auch die Stellungnahme des BSW-Solar, vgl. oben Rn. 14

<sup>58</sup>Stellungnahme des BSW-Solar, vgl. oben Rn. 14.

menhang nicht ankommen. Auch nach solchen Änderungen inhaltlicher Art handelt es sich noch um den „vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan“.

## Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Lovens

Dr. Winkler

Dr. Pippke